



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres
und Europa

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Bearbeiter: Herr RA Tino Rosenbaum

Telefon: +49 385 588 2164

Telefax: +49 385 588482 2164

E-Mail: tino.rosenbaum@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 0311-30000-2017/013-021

Oberste Landesbehörden

Landkreise

Kreisfreie und große kreisangehörige Städte

- nur per E-Mail -

Schwerin, 8. Juli 2021

Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen

hier: **Ansprüche auf Grundlage des § 45 SGB V (Kinderkrankengeld) und die entsprechende Anwendung im Beamtenbereich**

Mein Rundschreiben II 160-0311-30000-2017/013-019 vom 12. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ansprüche auf Grundlage des § 45 SGB V und die entsprechende Anwendung im Beamtenbereich sind zuletzt mit o.g. Rundschreiben vom 12. Mai 2021 bekannt gegeben worden. **Das Rundschreiben wird aufgehoben und durch dieses ersetzt. Neuerungen werden in der vorliegenden Neufassung durch Randstriche kenntlich gemacht.**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz - KHZG) erfolgte mit Rundschreiben vom 24. November 2020 die Umsetzung beamtenrechtlicher Vorschriften als Vorgriffsregelung auf die zu erwartende Änderung der SUrlV (betreffend die Erhöhung des Leistungsumfanges für gesetzlich Versicherte beim Kinderkrankengeld für das Kalenderjahr 2020).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) sind die das Kinderkrankengeld betreffenden Änderungen des § 45 SGB V rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit der zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes wurde der Situation Rechnung getragen, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen häufiger erforderlich sein kann. Der Anwendungsbereich des § 45 SGB V wurde nach seinem neu eingefügten Absatz 2a Sätze 3 und 4 sowie Absatz 2b erstmalig auch für die Fälle der notwendigen Kinderbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie erweitert, ohne

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-2972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

dass eine Erkrankung des Kindes vorliegen muss. Diese Änderungen wurden mit dem Rundschreiben vom 27. Januar 2021 umgesetzt.

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 23. April 2021 (BGBl. I, S. 802) wurde der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V erweitert. Die erneute Ausdehnung des zeitlichen Leistungszeitraumes ist (weiterhin) auf das Jahr 2021 begrenzt. Die Änderungen treten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft und damit zu demselben Zeitpunkt wie die bereits mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18.°Januar 2021 vorgenommenen Erweiterungen, die mit dem Rundschreiben vom 27. Januar 2021 umgesetzt wurden. Zudem wird die bisherige Tatbestandsvoraussetzung „von der zuständigen Behörde“ gestrichen, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird. Diese Änderungen wurden mit dem o.g. Rundschreiben vom 12. Mai 2021 umgesetzt.

1. Ansprüche auf Grundlage des § 45 SGB V (Kinderkrankengeld)

Der Gesetzgeber hat zeitlich begrenzt auf das Kalenderjahr 2021 den Leistungszeitraum für die Zahlung von Kinderkrankengeld ausgedehnt.

Die bereits ebenfalls seit dem 5. Januar 2021 geltende und durch das Rundschreiben vom 27. Januar 2021 bekannt gegebene Änderung des § 45 SGB V wurde durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite für das Kalenderjahr 2021 nochmals erweitert.

In § 45 Absatz 2a SGB V wurde dazu rückwirkend zum 5. Januar 2021 der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach Absatz 1 abweichend von Absatz 2 für das Kalenderjahr 2021 erweitert. Nach § 45 Absatz 2a Satz 1 SGB V besteht für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage (*statt ursprünglich 10 Arbeitstage*) und für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage (*statt ursprünglich 20 Arbeitstage*) ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Der Anspruch besteht für Versicherte nach § 45 Absatz 2a Satz 2 SGB V für nicht mehr als 65 Arbeitstage (*statt ursprünglich 25 Arbeitstage*), für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage (*statt ursprünglich 50 Arbeitstage*).

Der Anspruch besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes

- vorübergehend geschlossen werden oder
- deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird oder
- wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder

- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
- das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Die Voraussetzung, dass die Schließung oder die Untersagung des Betretens einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde angeordnet werden muss, entfällt. Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einführung von § 28b Absatz 3 IfSG, so dass ebenso wie bei einer länderseitig veranlassten vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens der genannten Einrichtungen der Anspruch auf das Kinderkrankengeld auch dann gegeben ist, wenn die vorübergehende Schließung oder die Untersagung des Betretens unmittelbar aus dem Erreichen der in § 28b Absatz 3 IfSG genannten Inzidenzwerte resultiert (Wechselunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 an drei aufeinander folgenden Tagen bzw. kein Präsenzunterricht bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 an drei aufeinander folgenden Tagen).

Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen (§ 45 Absatz 2a Satz 4 SGB V). Dem Arbeitgeber ist die Abwesenheit anzuzeigen.

2. Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Die Änderung des § 45 Abs. 2a SGB V, wonach je Elternteil zusätzlich 20 Arbeitstage (40 zusätzliche Arbeitstage für Alleinerziehende) Kinderkrankengeld gewährt werden und der Anspruch auch für die Betreuung des Kindes im Fall der Schließung der Schule oder der Betreuungseinrichtung gelten soll, ist nunmehr durch eine Änderung des § 21 der Sonderurlaubsverordnung umgesetzt worden (Artikel 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung vom 3. Juni 2021, BGBl. I, S. 1367). In Mecklenburg-Vorpommern findet gemäß §§ 68 Absatz 2 i.V.m. 118 des Landesbeamtengesetzes die SUrlV Anwendung.

Für die Zeit, in der ein Elternteil Sonderurlaub nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 in Anspruch nimmt, ruht für beide Elternteile die Möglichkeit, Sonderurlaub nach § 22 Absatz 2 in Anspruch zu nehmen – siehe § 21 Absatz 2b SUrlV. Dies betrifft das Rundschreiben vom 8. Juli 2021 (Geschäftszeichen: 0311-30000-2018/007-015) zur entsprechenden Anwendung des § 56 Absatz 1a IfSG im Beamtenbereich. Da kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis zwischen den beiden Anspruchsgrundlagen geregelt wird, bleibt es den Beamtinnen und Beamten überlassen, welchen Anspruch sie wählen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst im Homeoffice erbracht wird bzw. erbracht werden könnte.

Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit (siehe § 21 Absatz 3 SUrlV).

Die Landräte werden in ihrer Eigenschaft als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, dieses Schreiben den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frank Niehörster